

Kurztitel

Erlassung einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung zum Schutze der Trinkwasservorkommen im Almtal

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 78/1984

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

22.02.1984

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz 1959

Text

§ 3. Bei der Handhabung der §§ 8, 9, 10, 15, 28 bis 38 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959 im Widmungsgebiet (§ 2) ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Nutzbarkeit der Gewässer entsprechend dem Widmungszweck weder beeinträchtigt noch gefährdet wird. Es ist hiebei insbesondere darauf zu achten, daß die Ergiebigkeit der Quell- und Grundwässer und der mit ihnen im Zusammenhang stehenden Oberflächengewässer sowie die Beschaffenheit dieser Wässer in chemischer, physikalischer und bakteriologischer Hinsicht erhalten bzw. verbessert werden.

Schlagworte

Quellwasser

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2023

Gesetzesnummer

10010450

Dokumentnummer

NOR12133344

alte Dokumentnummer

N8198411551Y